

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2167

Einwohnergemeinde Fehren: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Fehren unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der durch das Ingenieurbüro Böhringer AG, Oberwil BL, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Wasserversorgung, Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 4617 0300 0001d, vom 30.6.2006
- GWP Fehren, Technischer Bericht, 6. Oktober 2006 mit integrierter Netzberechnung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 2. Februar 2006 bis 6. März 2006. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 23. Januar 2006 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 21. März 2006 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die im Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2005 erwähnten Subventionen seitens des Amtes für Umwelt sind nie zugesichert worden und können deshalb auch nicht beansprucht werden. Allfällige Subventionen sind auf Gesuch hin von der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu erwarten.

2.4 Die Einwohnergemeinde Fehren ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Gilgenberg (WVG) und deckt ca. 2/3 seines Wasserbedarfs von diesem. Ein Teil der erforderlichen Löschreserve wird ebenfalls durch das Reservoir Saalweid des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt.

- 2.5 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Fehren wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Beim Ausbau der Anlagen des Zweckverbandes muss zu jeder Zeit auf das Versorgungs- und Verteilnetz der Gemeinde Fehren Rücksicht genommen werden, damit der Betrieb der Wasserversorgung in sämtlichen Betriebszuständen einwandfrei gewährleistet ist.
- 3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb Jahresfrist bis zum 30. November 2007 zu erstellen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 /A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.126.01), mit 1 gen. Dossier (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Fehren, Gemeindepräsidium, 4232 Fehren, mit 2 gen. Dossiers und Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Hügelstrasse 195, 4232 Fehren

Amt für Umwelt (nach Rechtskraft an Staatskanzlei, z.Hd. Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Fehren:
Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)